

STATUTEN Wehrsportverein Graubünden

I. Name und Sitz des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen Wehrsportverein Graubünden (WSV Graubünden) besteht mit Sitz in Chur ein Verein im Sinne von Art.60 ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Vereinszweck

- Art. 2 Der Verein bezweckt in erster Linie die Förderung der sportlichen Leistung, insbesondere im Bereiche des Wehrsportes. Ein weiterer Grundsatz ist die Pflege und Erhaltung der Kameradschaft.

III. Mittel

- Art. 3 Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch:
- a) Teilnahme an militärischen und zivilen Wettkämpfen,
 - b) Schaffung von Trainings- und Wettkampfgemeinschaften,
 - c) Organisieren von Sport- und Vereinsanlässen.

IV. Organisation

- Art. 4 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung

- Art. 5 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung und gleichzeitiger Zustellung der Traktandenliste mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung.
- Die Generalversammlung findet einmal jährlich, wenn möglich im Februar statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird veranstaltet auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

- Art. 6 Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge.
- Art. 7 Die Generalversammlung ist über alle zur Verhandlung kommenden Geschäfte beschlussfähig

- Art. 8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll führt der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung zwei Stimmzähler.
- Art. 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Stimmberechtigte geheime Stimmabgabe fordern.
- Art.10 Für Abstimmungen über Statutenergänzungen oder -Revisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein ist die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

V. Mitglieder

- Art. 11 Die Wahl des Präsidenten erfolgt in Einzelabstimmung, die restlichen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden.
- Art. 12 Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Präsidenten fünf Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

B. Vorstand

- Art. 13 Der Vorstand des WSV Graubünden besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:
Präsident
Aktuar
Kassier
technischer Leiter Militärwettkampf
technischer Leiter
Marsch technischer
Leiter Zivilwettkampf Beisitzer
- Art. 14 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.
- Art. 15 Präsident und Aktuar oder Kassier führen zusammen rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 16 Der Vorstand erarbeitet die für den Betrieb des Vereins nötigen Reglemente, welche jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.
- Art. 17 Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse, besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Art. 18 Dem Vorstand stehen aus dem Vereinsvermögen höchstens tausend Franken pro Geschäft zur freien Verfügung, über höhere Beträge entscheidet die Generalversammlung.

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 19 Von der Generalversammlung werden zwei Revisoren gewählt. Sie prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der Versammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisorstätigkeit und über Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.
- Art. 20 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei-, und Ehrenmitgliedern.
- Art. 21 Aktivmitglied kann jede Person werden, die an der sportlichen Tätigkeit des Vereins teilnehmen möchte.
- Art. 22 Passivmitglied kann jede Person werden, die dem Verein wohlgesinnt ist und Freude am Wehrsport hat. Das Passivmitglied hat kein Stimmrecht.
- Art. 23 Mitglieder, welche zwanzig Jahre dem Verein angehören, werden Freimitglieder.
- Art. 24 Personen, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 25 Aktiv- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 26 Die Aufnahme des Aktivmitgliedes erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Mit der Aufnahme erhält das Neumitglied die Vereinsstatuten.
- Art. 27 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fälliger Beträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.
- Art. 28 Ueber den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann auch ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- Art. 29 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Publikationsorgane

- Art. 30 Die offiziellen Vereinsmitteilungen erscheinen im:
- a) www.wsv.ch
 - b) Informationsblatt des WSV Graubünden

VII. Finanzen

Art.31 Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus :

1. Jahresbeiträgen von Mitgliedern,
2. Beiträgen von Gönnern,
3. anderen Zuwendungen,
4. Erträgen von Veranstaltungen.

Art. 32 Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus :

1. Gruppeneinsätzen an Stafetten, Märschen, Waffenläufen und anderen Sportveranstaltungen.
2. Miete des Trainingslokals,
3. besonderen Anschaffungen,
4. Verwaltungsspesen und allgemeinen Unkosten.

VIII. Rechnungsabschluss

Art.33 Das Vereinsjahr beginnt am ersten Januar und endet am 31. Dezember, auf welchen Tag die Jahresrechnung abzuschliessen ist.

IX. Haftung

Art. 34 Für die Verpflichtungen des WSV Graubünden haftet ausdrücklich nur das Vereinsvermögen.

Art. 35 Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb besteht seitens des Vereins keine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung.

X. Auflösung

Art. 37 Die Auflösung des Vereins erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art.77 ZGB). Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, welche dann auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt.
In keinem Falle gelangt das Vermögen jedoch im Verein zur Verteilung.

XI. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom gutgeheissen und ersetzen die Fassung vom 24. Februar 1989.

der Präsident

der Aktuar